

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9/9a SB 30/07 B**

L 6 SB 51/06 (Sächsisches LSG)  
S 4 SB 52/04 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und  
Soziales -Landesversorgungsamt-,  
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und  
Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 2007 wird als unzu-  
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdever-  
fahrens nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 28.2.2007 die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) des Klägers zu Recht zunächst ab 28.11.2003 von 60 auf 20 herabgesetzt und dann ab 28.12.2003 auf 30 sowie ab 1.7.2004 auf 40 festgestellt worden ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Zunächst beruft der Kläger sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 5 Eine solche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 6 Er formuliert zwar (sinngemäß) die folgende, von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage:  
Kann ein Bescheid (hier: Bescheid vom 3.6.2003), welcher vorhandene Gesundheitsstörungen sowie den Grad der Behinderung nur bestätigt, Grundlage einer Überprüfung nach § 48 SGB X sein oder kommt es auf den Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung an?
- 7 Schon die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hat der Kläger jedoch nicht hinreichend dargetan. Er behauptet nur, dass sie von der Rechtsprechung noch nicht entschieden sei, setzt sich hingegen nicht mit Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes zu § 48 SGB X oder



vergleichbaren Regelungen auseinander, um deutlich zu machen, dass die vorhandene höchst-richterliche Rechtsprechung nicht genügend Anhaltspunkte für die Beantwortung der betreffenden Frage enthält (vgl. dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; SozR 3-1500 § 146 Nr 2). Zudem hat er nicht ausreichend dargelegt, dass diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren geklärt werden könnte. Dazu wäre erforderlich, dass es sich bei dem eine GdB-Erhöhung ablehnenden Bescheid vom 3.6.2003 um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung iS des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X handelt. Zu dieser Kategorie rechnen Bescheide, mit denen ein Erhöhungsantrag abgelehnt wird, nicht (vgl. BSGE 58, 27 = SozR 1300 § 44 Nr 16). Sie erschöpfen sich in der Ablehnung des Erhöhungsbegehrens. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass der Beklagte sich im Bescheid vom 3.6.2003 nicht auf die Ablehnung des Erhöhungsbegehrens beschränkt, sondern - ausnahmsweise - weitere Regelungen, und zwar solche mit Dauerwirkung, getroffen hat.

- 8 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe verfahrensfehlerhaft nicht über den Klagegegenstand iS von § 153 Abs 1 iVm § 95 SGG (*Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat*) entschieden, weil in dem angegriffenen Herabsetzungsbescheid vom 24.11.2003 nicht der nach Auffassung des LSG zum Vergleich heranzuziehende Bescheid vom 22.11.1993, sondern der Bescheid vom 3.6.2003 genannt sei, ist ein Verfahrensmangel nicht bezeichnet. Die Frage, welcher Verwaltungsakt bei der Prüfung, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 48 Abs 1 SGB X eingetreten ist, zugrunde zu legen ist, betrifft nicht den Gegenstand der Klage, sondern die Begründetheit des Klageanspruchs, dh hier die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides vom 24.11.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.1.2004 (unter Berücksichtigung des Teilerkenntnisses des Beklagten vom 11.7.2005).
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

